FRIEDRICH SCHLIMBACH

Leerverkäufe

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht 18

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

herausgegeben von den Direktoren des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Bucerius Law School in Hamburg

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

18



Friedrich Schlimbach

Leerverkäufe

Die Regulierung des gedeckten und ungedeckten Leerverkaufs in der Europäischen Union

Mohr Siebeck

Friedrich Schlimbach, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht ebenda; 2012 Erstes Staatsexamen; 2013 Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftsrecht (LL.M.) ebenfalls in Halle; 2012–14 Promotion im Kapitalmarktrecht und wissenschaftlicher Mitarbeiter in internationalen Wirtschaftskanzleien; 2014–2016 Referendar in Berlin und Luxemburg.

ISBN 978-3-16-153601-4 / eISBN 978-3-16-158818-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2019 ISSN 2193-7273 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen. Die Rechtsentwicklung und die Literatur wurden bis Juli 2014 berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gilt Prof. Dr. Matthias Lehmann, der die Arbeit hervorragend betreut und wichtige Anregungen gegeben hat. Prof. Dr. Christian Schröder danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Prof. Dr. Winfried Kluth danke ich für die ausgezeichnete wissenschaftliche Ausbildung, die ich in den vier Jahren als studentischer Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl genießen durfte.

Ich möchte Dr. Arne Moritz herzlich für seine philosophische Expertise danken, welche mir geholfen hat, auch eine ethische Bewertung von Leerverkäufen vorzulegen. Prof. Dr. Rüdiger Veil danke ich für die Möglichkeit, die Arbeit in dieser Schriftenreihe zu veröffentlichen.

Schließlich danke ich meiner Familie und meinen Freunden, die mein Studium und meine Arbeit stets begleitet und in vielerlei Hinsicht gefördert haben. Besonders Daniela Ohayon danke ich dafür, dass sie die vorliegende Untersuchung in allen Facetten mit mir diskutiert hat.

Berlin, im Sommer 2014

Friedrich Schlimbach

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XV
Einführung	1
Erstes Kapitel: Grundlagen	3
A. Zielsetzung und Gang der Untersuchung	3
B. Methodische Vorüberlegungen	4
C. Begriff des Leerverkaufs	8
D. Rechtsnatur des Leerverkaufs	23
E. Notwendigkeit einer Leerverkaufsregulierung	31
F. Regelungskonzepte der Leerverkaufsregulierung	50
G. Ethische Beurteilung des Leerverkaufs	59
Zweites Kapitel: Leerverkaufsverordnung	73
A. Rechtsgrundlage	73
B. Regelungsziele	81
C. Anwendungsbereich	92
D. Das Verbot ungedeckter Leerverkäufe	104
E. Transparenzpflichten bezüglich gedeckter Leerverkäufe	175
F. Befugnisse der Aufsicht zur Beschränkung von Leerverkäufen	187
G. Rechtspolitische Bewertung	210
Drittes Kapitel: Sonstige Regulierungen des Leerverkaufs	220
A. Beschränkungen aus der Marktmissbrauchsregulierung	220
B. Beschränkungen für Investmentfonds	228
C. Die Regulierung von Leerverkäufen in den USA	238

VIII	Inhaltsübersicht	
D. Die Regulierung von Leerver	käufen in der Schweiz	245
Zusammenfassung in Thesen	und Ausblick	247
Literaturverzeichnis		251
Sachverzeichnis		259

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	. VII
Abkürzungsverzeichnis	. XV
Einführung	
Erstes Kapitel: Grundlagen	. 3
A. Zielsetzung und Gang der Untersuchung	. 3
B. Methodische Vorüberlegungen	. 4
C. Begriff des Leerverkaufs	
II. Gedeckter Leerverkauf III. Ungedeckter Leerverkauf IV. Risikoprofil des Leerverkaufs	. 12
1. Marktrisiko	. 14
V. Zwecke des Leerverkaufs	. 16
2. Spekulation	. 18
4. Arbitrage	. 19
VI. Verbreitung von Leerverkäufen	
D. Rechtsnatur des Leerverkaufs	. 23
I. Leerverkauf als Kaufgeschäft II. Vertragsschluss III. Leistungsstörung	. 25 . 26
IV. Abwicklung	. 29
E. Notwendigkeit einer Leerverkaufsregulierung	

Inhaltsverzeichnis

		1. Grundrechte	31
		2. Ökonomische Analyse	32
	II.	Der Maßstab: Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte	34
		1. Allokationseffizienz	35
		2. Finanzstabilität	37
	III.	Stand der empirischen Forschung	37
	IV.	Der Nutzen von Leerverkäufen	38
		1. Preis- und Informationseffizienz	39
		2. Liquidität und Volatilität	41
	V.	Die Gefahr von Leerverkäufen	43
		1. Exzessive Preisbewegungen	43
		2. Marktmanipulation	47
		3. Manipulation bei Kapitalerhöhungen	49
		4. Scheitern der Abwicklung	50
F	Rea	gelungskonzepte der Leerverkaufsregulierung	50
1.	I.	Verzicht auf Regulierung.	51
	II.	Sanktionierung gescheiterter Abwicklung.	51
	III.	Transparenzpflichten	52
	IV.	Verbote	54
	V.	Erfassung von Derivaten	56
	VI.		58
_			
G		ische Beurteilung des Leerverkaufs	59
	I.	Problemstellung.	59
	II.	Die Sozialfigur des Spekulanten in der öffentlichen Meinung	62
	III.		64
		1. Deontologische Aspekte	64
		a) Gewinn durch parasitäres Verhalten	65
		b) Gewinn durch Manipulation	67
		2. Konsequentialistische Aspekte	68
		a) Leerverkäufe in gewöhnlichen Marktlagen	69
	13.7	b) Leerverkäufe in Ausnahmesituationen	70
	IV.	Fazit	71
Z	weit	es Kapitel: Leerverkaufsverordnung	73
A	Rec	htsgrundlage	73
41.	I.	Entstehungsgeschichte.	73
	II.	Überblick über Regelungsgehalt und delegierte Rechtsakte	77
	III.		79
ח			
В.	_	relungsziele	81
	I.	Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte	81
	II.	Finanzierungsinteressen der Mitgliedstaaten	82

		Inhaltsverzeichnis	XI
	III. IV. V.	Vertrauen der Öffentlichkeit in die Finanzmärkte	83 85 89
C.	Anw I. II.	Relevanter Handelsplatz Relevante Handelsobjekte 1. Aktien a) Begriff der Aktie b) Zulassung zu einem Handelsplatz	92 92 93 94 94 95
	III. IV.	c) Aktien mit Haupthandelsplatz im Ausland	97 98 100 101
D.	Das I.	Verbot ungedeckter Leerverkäufe. Begriff des Leerverkaufs Begriff des Verkaufs Begriff des Eigentums a) Relevante Rechtsordnung nach Internationalem Privatrecht. b) Zivilrechtliches Eigentum c) Wirtschaftliches Eigentum. i) Gutschriften in Wertpapierrechnung.	104 104 104 106 106 107 108 109
	II.	ii) Unverbriefte Wertpapiere3. Begriff der Wertpapierleihe4. Relevanter Zeitpunkt	111 112 115 117
		Abgrenzung des Leerverkaufs 1. Wertpapierpensionsgeschäfte 2. Wertpapierleihe 3. Futures 4. Forwards 5. Optionen 6. Sonstige Derivate 7. Verkaufsgeschäfte ohne Short-Position	117 120 120 122 123 124 124
	III. IV.	Zwischenergebnis: Materieller Leerverkaufsbegriff Deckung des Leerverkaufs 1. Allgemeine Anforderungen an die Deckung a) Zeitpunkt der Deckung b) Umfang der Deckung. c) Deckung im Konzern.	126 127 127 127 128 128
		 Wertpapierleihe und vergleichbare Geschäfte Leihvereinbarung oder sonstiger Anspruch auf Eigentumsübertragung Eigentumsübertragung Unbedingte Durchsetzbarkeit 	128 129 130 130

Е.

		c)	Beispiele	131
		d)	Bestätigung	133
	4.	Lol	kalisierungszusage	133
		a)	Begriff der Lokalisierungszusage	133
		b)	Lokalisierungszusagen bezüglich Aktien	134
		c)	Lokalisierungszusagen bezüglich öffentlichen Schuldtiteln	135
		d)	Anforderungen an den Dritten	136
V.	Αι		hmen für die Marktpflege	137
			gelungsproblem	137
			erblick über die Ausnahmen	138
	3.	Ma	rket-Making	139
		a)	Ökonomischer Hintergrund	139
		b)	Personaler Anwendungsbereich	140
			Mitgliedschaft an einem Handelsplatz	142
		d)	Liquiditätsspendender Eigenhandel	145
			Stellen fester An- und Verkaufskurse	146
		i	i) Festpreisgeschäfte	147
			ii) Absicherung im Rahmen des Market-Making	148
		e)	Bezug auf bestimmtes Finanzinstrument	149
	4.	Ku	rsstabilisierungsmaßnahmen	150
			märmarkttätigkeit	152
	6.	Pfli	icht zur Anzeige der Ausnahmetätigkeit	153
			tersagung der Ausnahmetätigkeit.	154
			sicherung	155
VI.			sfolgen und Rechtsdurchsetzung	156
			gaben für nationale Sanktionsnormen.	157
	2.	Ent	wicklung des europäischen Sanktionsrechts	160
			chtsfolgen in Deutschland	161
		a)	Geldbuße	162
		b)	Nichtigkeit des Kaufvertrages	164
		c)	Schadensersatzpflicht	166
		d)	Öffentliche Bekanntmachung von Rechtsverstößen	168
	4.	Rec	chtsdurchsetzung in Deutschland	168
		a)	Compliance	169
		b)	Kontrolle durch Abschlussprüfer	170
		c)	Anzeigepflicht bei Verdachtsfällen	172
		d)	Sonderprüfungen durch die BaFin	173
		e)	Eingriffsbefugnisse der BaFin	173
		f)	Finanzielle Anreize für Whistleblowing de lege ferenda	174
		g)	Rechtsschutz gegen Durchsetzungsmaßnahmen	175
Tra	ทธา	aro	nzpflichten bezüglich gedeckter Leerverkäufe	175
I.			f der Netto-Leerverkaufsposition	178
		_	nflicht von Positionen in Aktien und öffentlichen Schuldtiteln	182

		Inhaltsverzeichnis	XIII
	VII.	Offenlegungspflicht von Positionen in Aktien Melde- und Offenlegungsverfahren Zuständige Behörde. Ausnahmen Besonderheiten für Investmentfonds und Konzerne I. Rechtsfolgen.	182 183 184 185 185 187
F.		ugnisse der Aufsicht zur Beschränkung von Leerverkäufen	187
	I.	Kapitalmarktrecht als Gefahrenabwehrrecht	188
	II.	Die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden	190
		1. Gemeinsame Voraussetzungen der Eingriffsbefugnisse	190
		a) Begriff der Ausnahmesituation	190
		i) Schutzgut Finanzstabilität	191
		ii) Schutzgut Marktvertrauen	191
		iii) Ernstzunehmende Bedrohung: Systemrisiken	195 196
		iv) Fallgruppenb) Erforderlichkeit	190
		c) Bekanntmachung und Inkrafttreten	197
		d) Befristung	199
		2. Anordnung von Melde- und Offenlegungspflichten.	199
		3. Anordnung von Beschränkungen für Leerverkäufe	200
		a) Art. 20 LeerverkaufsVO	200
		b) Art. 23 LeerverkaufsVO	201
		4. Rechtsfolgen.	202
		5. Rechtsschutz gegen Anordnungen der BaFin	203
		6. Aufhebung des dauerhaften Leerverkaufsverbots	204
	III.	Die Aufgaben der ESMA	205
		1. Unterstützung und Koordinierung	206
		2. Eingriffsbefugnisse	206
		a) Rechtliche Voraussetzungen	206
		b) Vereinbarkeit mit Primärrecht	207
		c) Rechtsschutz gegen Anordnungen der ESMA	209
		3. Untersuchung gefährlicher Leerverkaufstätigkeiten	210
G.	Rec	htspolitische Bewertung	210
	I.	Verbotsbestimmungen	211
	II.	Befugnisse für die Aufsichtsbehörden	211
	III.	Transparenzpflichten	212
	IV.	Ungleichbehandlung privater und öffentlicher Emittenten	213
	V.	Sanktionsregime	214
	VI.	Sprache und Regelungsdichte	217

Drittes Kapitel: Sonstige Regulierungen des Leerverkaufs	220
A. Beschränkungen aus der Marktmissbrauchsregulierung I. Marktmanipulation 1. Ungedeckter Leerverkauf und Abusive Naked Short Sale 2. Gezielte Kursbeeinflussung 3. Bear raids 4. Verstoß gegen Transparenzpflichten 5. Rechtsfolgen 6. Ausnahmen II. Insiderhandel	220 220 221 222 224 225 225 226 227
B. Beschränkungen für Investmentfonds I. Art. 89 OGAW-Richtlinie II. Regulierung von Leerverkäufen im KAGB 1. Adressaten der Leerverkaufsverbote 2. Tatbestand der Leerverkaufsverbote 3. Rechtsfolgen der Leerverkaufsverbote 4. Ausnahme für Hedgefonds	228 229 232 232 234 236 236
C. Die Regulierung von Leerverkäufen in den USA I. Uptick-Rule II. SHO-Regulierung 1. Definition des Leerverkaufs 2. Locate Requirement 3. Close-out Requirement 4. Circuit-Breaker 5. Transparenzpflichten III. Befristete Verbote von Leerverkäufen von 2008 IV. Rule 105. V. Transparenzpflichten an der New York Stock Exchange VI. Zulässigkeit von Leerverkäufen für Investmentfonds VII. Vergleich der amerikanischen und europäischen Regulierung	238 238 240 240 241 241 242 243 243 244 244
D. Die Regulierung von Leerverkäufen in der Schweiz	245
Zusammenfassung in Thesen und Ausblick	247
Literaturverzeichnis	251
Sachverzeichnis	259

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansicht

AblEU Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a. F. alte Fassung

AG Aktiengesellschaft bzw. Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB-Banken Allgemeine Geschäftsbedingungen der (privaten) Banken

AIF Alternativer Investmentfonds

AIFM-Richtlinie Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Invest-

mentfonds

AktG Aktiengesetz
Alt. Alternative

AMF Autorité des marchés financiers

Art. Artikel Aufl. Auflage

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bankenrichtlinie Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute; Abl. EG Nr. L 177 vom

30.06.2006)

BB Betriebs-Berater

BedFWB Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Bd. Band

BörsG Börsengesetz

Börso FWB Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, Stand: 16. De-

zember 2013

Börsen Eurex Börsen Börsen gründig Eurex Deutschland und die Eurex Zürich,

Stand: 7. Juli 2014

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

Bsp. Beispiel bspw. beispielsweise

BTDr. Bundestags-Drucksache
BuB Bankrecht und Bankpraxis

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise

CCZ Corporate Compliance Zeitschrift

CESR Committee of European Securities Regulators/Ausschuss der

Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen

CDS Credit Default Swap

CFR Code of Federal Regulations DAX Deutscher Aktienindex

Delegierte VO Delegierte Verordnung (EU) Nr. 826/2012 der Kommission vom

Nr. 826/2012 29. Juni 2012 zur Ergänzung der LeerverkaufsVO

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 918/2012 der Kommission vom

VO Nr. 918/2012 5. Juli 2012 zur Ergänzung der LeerverkaufsVO

Delegierte VO Delegierte Verordnung (EU) Nr. 919/2012 der Kommission vom

Nr. 919/2012 5. Juli 2012 zur Ergänzung der Leerverkaufs VO

DepotG Depotgesetz d. h. das heißt

DÖV Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

DurchführungsVO Verordnung Nr. 2273/2003/EG der Kommission vom 22. De-Nr. 2273/2003 zur Durchführung der MarktmissbrauchsRL DurchführungsVO Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. Au-

MiFID gust 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates

DurchführungsVO Durchführungsverordnung (EU) Nr. 827/2012 der Kommission

Nr. 827/2012 vom 29. Juni 2012 zur Ergänzung der LeerverkaufsVO

DV Die Verwaltung (Zeitschrift)

EBA European Banking Authority/Europäische Bankenaufsichtsbe-

hörde

ECFR European company and financial law review

EG Europäische Gemeinschaft

ESMA European Securities and Markets Authority/Europäische Wert-

papier- und Marktaufsichtsbehörde

ESMA-VO Verordnung Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Markt-

aufsichtsbehörde)

ESRB European Systemic Risk Board

etc. et cetera

ETF Exchange Traded Fund
EU Europäische Union
EuGH Europäischer Gerichtshof

EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über

Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps vom 6. November 2012, BGBl. Teil I 2012, Nr. 53, S. 2286

Eurex European Exchange – gemeinsamer Terminmarkt der Deutschen

Börse AG und der SWX Swiss Exchange

EuR Europarecht (Zeitschrift)

EUV Vertrag über die Europäische Union EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

f. folgende

FCA Financial Conduct Authority

FinDAG Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

FSA Financial Service Authority FWB Frankfurter Wertpapierbörse

GG Grundgesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

HGB Handelsgesetzbuch HS Halbsatz InvG Investmentgesetz

IOSCO International Organization of Securities Commissions/Internati-

onale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

i. V. m. in Verbindung mit Hrsg. Herausgeber

juris PR-BKR juris Praxisreport Bank- und Kapitalmarktrecht

JZ JuristenZeitung

KAGB Kapitalanlagegesetzbuch

Kap. Kapitel

KölnKomm-WpHG Kölner Kommentar zum Wertpapierhandelsgesetz

KWG Kreditwesengesetz

LeerverkaufsVO Verordnung Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte

Aspekte von Credit Default Swaps

lit. litera

MaKonV Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung

MarktmissbrauchsRL Richtlinie (EG) Nr. 6/2003 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 28.01.2003 über Insider-Geschäfte und Marktmani-

pulation; ABl. Nr. L 96 vom 12.04.2003, S. 16

MarktmissbrauchssanktionsRL Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei

Marktmanipulation

MarktmissbrauchsVO Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch

MiFID Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente

MTF multilateral trading facility (Multilaterales Handelssystem)

m. w. N. mit weiteren Nachweisen
NJW Neue Juristische Wochenschrift

NLPosV Netto-Leerverkaufspositionsverordnung
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

OGAW Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

OGAW-Richtlinie Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für

gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesell-

schaft

OTC over the counter (außerbörslich)
OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RdF Recht der Finanzinstrumente

RIW Recht der internationalen Wirtschaft

Rn. Randnummer

Rom I-VO Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche

Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Rs. Rechtssache S. Satz, Seite

SB-WP Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

SEC Securities Exchange Commission

SEK Dokument des Generalsekretariats der Kommission Slg. Sammlung der Rechtsprechung des EuGH und des EuG

s. o. siehe oben

TransparenzRL Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zu-

gelassen sind

u. a. unter anderemu. ä. und ähnlich

USA United States of America

vgl. vergleiche VO Verordnung

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz WM Wertpapiermitteilungen WpHG Wertpapierhandelsgesetz

WpMiVoG Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und

Derivategeschäfte

WR-Gutschrift Gutschrift in Wertpapierrechnung

ZBB Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft

ZfB Zeitschrift für Betriebswirtschaft ZfgK Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZPO Zivilprozessordnung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

Einführung

Im Jahre 1602 schlossen sich holländische Kaufleute zu der *Holländischen Ostindischen Compagnie* zusammen. Das neue Unternehmen war nicht allein Monopolist im Gewürzhandel, sondern auch die erste öffentlich gehandelte Aktiengesellschaft Europas. Über die Entwicklung dieser Unternehmung schreibt *Ehrenberg* in seiner rechtshistorischen Untersuchung von 1883:

"Sofort entwickelte sich ein lebhafter Handel in ihren Actien, und wie es bei den ungewissen Chancen eines so grossen, ja weltumfassenden Unternehmens gar nicht ausbleiben konnte, wurden die Antheile desselben in hervorragendem Maasse Gegenstand der Spekulation, besonders da die Uebertragbarkeit der Actien keine sehr schwierige war."¹

Die holländische Regierung sah die Spekulation in den Aktien der Handelsgesellschaft mit Wohlwollen – zumindest solange die Aktienhändler den Erfolg des Unternehmens erwarteten und die Kurse stiegen. Doch alsbald beobachtete die holländische Regierung eine neue Methode der Spekulation und musste mit Besorgnis feststellen,

"dass Leute, die gar nicht bei der Ostind. Compagnie betheiligt seien, trotzdem Actien auf Zeit verkauft hätten und noch verkauften, in der Absicht, sie bis zum Lieferungstage billiger wieder einzukaufen, wobei sie Praktiken anwendeten, die den Credit der Compagnie gröblich schädigten, wie auch Witwen und Waisen, die ihre Actien gerade zu verkaufen gezwungen seien, in ihrer geringen Habe arg beeinträchtigten."²

So entschloss sich die holländische Regierung, ein Edikt zu erlassen, wonach es jedermann verboten wurde, Aktien zu verkaufen, die sich nicht in seinem Besitz befinden. Damit trat am 27. Februar 1610 die erste Regulierung des Leerverkaufs in der europäischen Rechtsgeschichte in Kraft.

In den folgenden Jahrhunderten wurden Leerverkäufe immer wieder für Kursstürze verantwortlich gemacht und verboten; so drohte beispielsweise *Napoléon Bonaparte* 1802 Leerverkäufern mit einer Gefängnisstrafe, da er um die Finanzierung seiner Kriege bangte.³ In neuester Zeit war die Finanzkrise von 2008 und die europäischen Schuldenkrise seit 2010 Anlass für Kritik an

¹ Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, S. 4.

² Aus der Begründung des Edikts "*tegens het verkoopen ende transporteren der Actien inde Ostind. Compagnie"* vom 27. Februar 1610, zitiert nach: *Ehrenberg*, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, S. 5.

³ Kampshoff, Regulierung von Leerverkäufen in der Krise, S. 10; ein Überblick über die

2 Einführung

Leerverkäufen. Die öffentliche Debatte wurde durch ein moralisches Unbehagen begleitet, welches sich daran entzündete, dass es durch Leerverkäufe möglich ist, auf den Niedergang anderer Marktteilnehmer zu spekulieren und aus ihren Verlusten Gewinne zu realisieren. Zudem sah man in Leerverkäufen die Gefahr, dass sie die Abwärtsspiralen der Aktienkurse systemrelevanter Finanzmarktakteure verstärken und dadurch das Finanzsystem destabilisieren können. Um weitere Destabilisierungen der Finanzmärkte zu verhindern, wurden Leerverkäufe in den USA, in Europa und in Japan zunächst durch die Aufsichtsbehörden und später durch die nationalen Gesetzgeber beschränkt. Nach Jahrzehnten der Deregulierung der Finanzmärkte standen diese Maßnahmen im Kontext der umfangreichen regulatorischen Bemühungen zur Verhinderung künftiger Finanzkrisen.

Gleichwohl bestehen nach wie vor international deutliche Unterschiede bei der Regulierung von Leerverkäufen, die von weitgehenden Verboten bis zur vollständigen Freigabe reichen.⁶ Die divergierenden Regelungen in Europa wurden durch die EU-Verordnung zur Beschränkung ungedeckter Leerverkäufe harmonisiert, welche neben Transparenzpflichten und Befugnissen für die Aufsichtsbehörden auch ein Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Aktien und öffentliche Schuldtitel enthält. Des Weiteren werden Leerverkäufe in Europa auch durch die OGAW-Richtlinie sowie die Marktmissbrauchsverordnung beschränkt. Diese Rechtsquellen bilden gemeinsam die Grundlage für die Regulierung des Leerverkaufs in der Europäischen Union, welche Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist.

Geschichte der Börsengesetzgebung einschließlich der Leerverkaufsregulierung findet sich auch bei *Sethe*, Anlegerschutz im Recht der Vermögensverwaltung, S. 237 ff.

⁴ Erwägungsgrund 1 LeerverkaufsVO.

⁵ Dazu ausführlich *Lütz*, Finanzmärkte, in: *Maurer*, Handbuch der Wirtschaftssoziologie, S. 341 (348 ff.).

⁶ Müller, ifo-Schnelldienst 13/2010, 12; IOSCO, Regulation of Short Selling, S. 4.

Erstes Kapitel

Grundlagen

A. Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Ziel der Arbeit ist eine rechtsdogmatische Untersuchung der Regulierung des Leerverkaufs in der Europäischen Union. Der Begriff der Leerverkaufsregulierung kann definiert werden als das System von Rechtssätzen, die an die Tätigung von Leerverkäufen besondere Rechtsfolgen knüpfen. Die Leerverkaufsregulierung enthält dabei unterschiedliche Arten von Rechtssätzen: Verhaltensnormen, welche als Verbote und Gebote den Regelungsadressaten auf ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen verpflichten; Sanktionsnormen, welche die praktische Geltung dieser Pflichten gewährleisten sollen; sowie Befugnisnormen, welche die zuständigen Behörden ermächtigen, bestimmte Maßnahmen in Bezug auf Leerverkäufe zu ergreifen. Diese Regelungen werden durch eine Fülle von Hilfsnormen ergänzt, welche die Regulierung erläutern und begrenzen. Die wissenschaftliche Methode der vorliegenden Arbeit ist die rechtswissenschaftliche Auslegung. Durch die Auslegung ihrer Textgrundlagen soll der Inhalt der Leerverkaufsregulierung erschlossen werden, um die Klärung praktischer Rechtsfragen zu ermöglichen. Dazu sollen die Voraussetzungen der Normtatbestände ermittelt, einzelne Tatbestandsmerkmale definiert und abgegrenzt sowie die Rechtsfolgenanordnungen der Regulierung analysiert werden. Neben der Auseinandersetzung mit ihrem Regelungsgehalt soll die Leerverkaufsregulierung rechtspolitisch bewertet und Entwicklungsperspektiven diskutiert werden.

Die Grundlagen dieser Untersuchung werden im ersten Kapitel dargestellt. Ausgangspunkt der Untersuchung sind methodische Vorüberlegungen zu der Auslegung des europäischen Kapitalmarktrechts (B). Sodann wird der Begriff und der wirtschaftliche Hintergrund des Leerverkaufs (C) sowie seine Rechtsnatur am Beispiel des deutschen Rechts erläutert (D). Zweck der Leerverkaufsregulierung ist vorrangig die Förderung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Daher soll die Notwendigkeit der Regulierung von Leerverkäufen an diesem Maßstab geprüft (E) und unterschiedliche Regulierungskonzepte erörtert werden (F). Die Finanzkrise wird in der Öffentlichkeit auch auf moralisches Fehlverhalten der Marktteilnehmer zurückgeführt. Daher soll

das Grundlagenkapitel mit einer Diskussion der ethischen Zulässigkeit von Leerverkäufen schließen (G).

Im zweiten Kapitel der Arbeit wird die Regulierung des Leerverkaufs durch die LeerverkaufsVO ausführlich analysiert. Um die Grundlage für die systematische, historische und teleologische Auslegung zu legen, wird die Leerverkaufsregulierung in das System des europäischen und deutschen Kapitalmarktrechts eingeordnet (A) und ihre Entstehungsgeschichte wie ihre Regelungsziele erläutert (B). Sodann soll der Anwendungsbereich der LeerverkaufsVO beschrieben werden (C). Die Erörterung von Rechtsfragen, die sich aus der praktischen Anwendung des Verbotes ungedeckter Leerverkäufe in Aktien und öffentliche Schuldtitel ergeben, bilden den Schwerpunkt der Untersuchung (D). Dabei wird zunächst der gesetzgeberische Begriff des Leerverkaufs diskutiert und von anderen Handelsgeschäften abgegrenzt. Sodann werden die einzelnen Kriterien für das Deckungsgeschäft erläutert. Der Abschnitt endet mit der Darlegung der Rechtsfolgen eines verbotswidrigen Leerverkaufs und der Darlegung der praktischen Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung. Der zweite wesentliche Inhalt der LeerverkaufsVO ist die Begründung von Transparenzpflichten bezüglich gedeckter Leerverkäufe (E). Neben Verboten und Transparenzpflichten bilden Befugnisse für die Aufsichtsbehörden die dritte Säule der LeerverkaufsVO (F). Zum Abschluss des Kapitels soll die LeerverkaufsVO rechtspolitisch bewertet werden (G).

Die LeerverkaufsVO stellt die erste umfassende Regulierung von Leerverkäufen durch die Europäische Union dar. Doch auch zuvor hat der europäische Gesetzgeber Regelungen geschaffen, welche auf Leerverkäufe anwendbar sind. Diese werden im dritten Kapitel beschrieben. So können Leerverkäufe den Tatbestand des Insiderhandels oder der Marktmanipulation erfüllen und somit durch die Marktmissbrauchsverordnung erfasst sein (A). Des Weiteren gelten aufgrund der OGAW-Richtlinie bestimmte Beschränkungen für Investmentfonds bei der Vornahme von Leerverkäufen (B). Schließlich soll die Regulierung des Leerverkaufs in den USA (C) und in der Schweiz (D) im Überblick dargestellt werden. Die Untersuchung endet mit einer Zusammenfassung in sieben Thesen und einem Ausblick auf die Zukunft der Leerverkaufsregulierung.

B. Methodische Vorüberlegungen

Um den rechtlichen Gehalt der Regulierung von Leerverkäufen in der Europäischen Union zu erfassen, bedarf es der Interpretation der Rechtsquellen. Damit ist die Methode der vorliegenden Arbeit die rechtswissenschaftliche Auslegung. Da eine Verordnung der Europäischen Union unmittelbar in jedem

Mitgliedstaat gilt, ist bei der Auslegung der LeerverkaufsVO allein auf die europäische Methodenlehre zurückzugreifen (autonome Auslegung).⁷ Dem Rechtsanwender – einschließlich den nationalen Gerichten und dem EuGH – ist ein Rückgriff auf nationale Auslegungsmethoden daher nicht gestattet.⁸ Die besonderen Regeln der Auslegung des europäischen Kapitalmarktrechts sollen im Folgenden dargelegt werden.

Ziel der Auslegung rechtlicher Texte ist es, ihren Sinn, also ihre normative Bedeutung, zu erschließen, um sie auf konkrete Sachverhalte anwenden zu können. Dabei ist unter verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten die richtige auszuwählen. Traditionell werden vier Auslegungsmethoden unterschieden: grammatikalische, systematische, historische und teleologische Auslegung. Dieser Kanon findet – neben anderen Methoden der Rechtsfindung – auch durch den EuGH Anwendung. Zwischen diesen vier Auslegungsmethoden besteht kein festes Rangverhältnis, wenngleich nach allgemeiner Auffassung der teleologischen Auslegung in den Grenzen des Wortlauts besonderes Gewicht zukommt.

Ausgangspunkt jeder Auslegung von Vorschriften ist ihr Wortlaut (*grammatikalische* Auslegung).¹² Die Auslegung einzelner Wörter oder Sätze muss dabei ihren jeweiligen Bedeutungszusammenhang berücksichtigen.¹³ Es ist zu beachten, dass die europäischen Rechtsakte in 23 sprachlichen Fassungen erlassen werden, welche grundsätzlich gleichrangig sind. Daher muss die Auslegung des Wortlauts einer Norm grundsätzlich sämtliche ihrer sprachlichen Fassungen berücksichtigen.¹⁴ Denn nach der Rechtsprechung des EuGH verbietet "die Notwendigkeit einheitlicher Anwendung und damit Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, sie in einer ihrer Fassungen isoliert zu betrachten."¹⁵

Im Rahmen der *systematischen* Auslegung ist "jede Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstandes zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen."¹⁶ Bei der Auslegung einer kapitalmarktrechtlichen Verordnung sind daher die kapitalmarktrechtlichen Basisrechtsakte der Europäischen Union besonders zu berücksichtigen;

⁷ Veil, in: Veil, Europäisches Kapitalmarktrecht, § 5 Rn. 31.

⁸ Veil, in: Veil, Europäisches Kapitalmarktrecht, § 5 Rn. 31.

⁹ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 313.

¹⁰ Müller/Christensen, Juristische Methodik, Bd. 2, Rn. 8.

¹¹ Vgl. *Höpfner/Rüthers*, AcP 209 (2009), 1 (7) m.w. N; *Veil*, in: *Veil*, Europäisches Kapitalmarktrecht, § 5 Rn. 40.

¹² Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 320.

¹³ Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 11 Rn. 22.

¹⁴ Müller/Christensen, Juristische Methodik, Bd. 2, Rn. 11.

¹⁵ EuGH, Slg. 2005, I-885 Rn. 33 – Junk.

¹⁶ EuGH, Slg. 1982, 535 Rn. 7 f. – Fellinger.

dies gilt insbesondere für Begriffsbestimmungen in diesen Rechtsakten.¹⁷ Allerdings findet die Übertragung von Begriffsbestimmungen ihre Grenze dort, wo unterschiedliche Normzwecke eine andere Begriffsauslegung verlangen.

Die historische Auslegung zielt auf die Ermittlung des tatsächlichen gesetzgeberischen Willens und der Entstehungsgeschichte einer Norm. Europäischen Rechtsakten sind regelmäßig eigene Erwägungsgründe vorangestellt, welche in diesem Kontext besonders zu berücksichtigen sind. Ein etwaiges "Vorbildrecht" ist dahingegen angesichts der Autonomie des Europarechts grundsätzlich irrelevant. Dies bedeutet, dass die Regelungen der deutschen Leerverkaufsregulierung durch §§ 30h ff. WpHG a. F., soweit sie denn ein Vorbildrecht darstellen, allenfalls Anhaltspunkte für die Auslegung der LeerverkaufsVO bieten können.

Im Rahmen der teleologischen Auslegung wird der Zweck einer Regelung für ihre Interpretation fruchtbar gemacht. Nach dem Gedanken des effet utile ist eine Vorschrift so auszulegen, dass ihr Regelungsziel bestmöglich erreicht wird. 19 Für das Rechtsgebiet des europäischen Kapitalmarktrechts gelten im Rahmen der teleologischen Auslegung besondere Regeln. Vorrangiges Regelungsziel des europäischen Gesetzgebers für die LeerverkaufsVO und das gesamte Kapitalmarktrecht ist die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. ²⁰ So findet sich dieses Regelungsziel geradezu routinemäßig in den Erwägungsgründen der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen. ²¹ Allerdings genügt für die teleologische Auslegung nicht der Hinweis auf allgemeine Zweckrichtungen, sondern es müssen die differenzierten Ziele und Wertungen des Gesetzgebers berücksichtigt werden.²² Daher ist bei der Rechtsfindung zu berücksichtigen, welche spezifischen Risiken des Leerverkaufs der Gesetzgeber beschränken möchte. Diese Gefahren sind - wie das allgemeine Rechtsgut der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte – ein ökonomischer Maßstab. Daher verlangt die Auslegung kapitalmarktrechtlicher Normen eine tiefgehende Einbeziehung ökonomischer Überlegungen, um dem gesetzgeberischen Willen der Effizienzsteigerung gerecht zu werden (ökonomische Analyse).²³ Der Rechtsanwender hat also bei der Auslegung des Rechts ökonomische Überlegungen einzubeziehen, soweit die Markteffizienz ausdrücklich das Regelungsziel darstellt. 24 Daher sind Rechtsfolgen zivil-, aufsichts- und sanktionsrechtlicher Art

¹⁷ Veil, in: Veil, Europäisches Kapitalmarktrecht, § 5 Rn. 45.

¹⁸ Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 11 Rn. 38.

¹⁹ Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 11 Rn. 42a.

²⁰ Erwägungsgrund 2 LeerverkaufsVO; *Möllers*, AcP 208 (2008), 1 (7).

²¹ Kalss, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 20 Rn. 26h.

²² Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 11 Rn. 41.

²³ Kalss, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 20 Rn. 1, 36a.

²⁴ Möllers, AcP 208 (2008), 1 (5, 6).

unter ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen und zu bewerten.²⁵ Dabei ist es problematisch, wenn ein Gesetz nach ökonomischen Erkenntnissen seinem eigenen Zweck zuwider läuft. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Ausrichtung der Rechtsanwendung am Effizienzkriterium in Widerspruch zu ethischen Werten treten kann, d.h. ökonomische Überlegungen dürfen nicht absolut gesetzt werden, sondern müssen offen gegenüber andersartigen Wertungen sein.²⁶ Insbesondere dürfen normative Grundentscheidungen des Gesetzgebers (beispielsweise bezüglich Marktmissbrauchs) nicht aufgrund ökonomischer Erwägungen missachtet werden.

Neben den besonderen Zwecken einer Rechtsvorschrift ist subsidiär der generelle Regelungszweck der Rechtsvereinheitlichung und Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu berücksichtigen.²⁷ Diesem Zweck dient auch die LeerverkaufsVO, wie sich aus dem fünften Erwägungsgrund der Verordnung sowie ihrer primärrechtlichen Rechtsgrundlage aus Art. 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt) ergibt. Dies bedeutet, dass die LeerverkaufsVO die Fragmentierung der Regelungen von Leerverkäufen in Europa, welche unter anderem durch die ehemalige deutsche Regulierung entstanden ist, überwinden soll.

Schließlich ist bei der Auslegung des Europarechts zu unterscheiden, ob einzelne Begriffe unionsautonom auszulegen sind oder auf Rechtsbegriffe der Einzelrechtsordnungen verweisen. Unionsautonome Auslegung bedeutet, dass für das Europarecht eine eigene Begriffsdefinition gilt, welche für die Auslegung des Begriffs allein maßgeblich ist. Da die LeerverkaufsVO auch der Rechtsharmonisierung dient, sind die zentralen Begriffe des Tatbestandes im Grundsatz unionsautonom auszulegen. Andernfalls könnte es zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Anwendung der LeerverkaufsVO kommen. Bei der unionsautonomen Auslegung von Begriffen wie "Verkaufsvereinbarung" oder "Eigentum", welche in der LeerverkaufsVO selbst nicht definiert sind, kann auch auf Erkenntnisse aus dem Rechtsvergleich der entsprechenden Institute in den europäischen Rechtsordnungen zurückgegriffen werden, um den Gehalt der Regelung zu erfassen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine eigene Auslegungsmethode. Insbesondere können sowohl Regelungsentwürfe als auch die rechtsvergleichenden Ergebnisse des Draft Common Frame of

²⁵ Kalss, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 20 Rn. 26h; Möllers, AcP 208 (2008), 1 (35).

²⁶ Möllers, AcP 208 (2008), 1 (5, 6).

²⁷ Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 11 Rn. 42.

²⁸ Riesenhuber, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 11 Rn. 4 ff.

²⁹ Schwartze, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, §4 Rn. 21 ff.; Höpfner/Rüthers, AcP 209 (2009), 1 (16).

³⁰ Höpfner/Rüthers, AcP 209 (2009), 1 (17).

Reference (DCFR) Anhaltspunkte zur Ergänzung der Auslegungsmethoden bieten.³¹

C. Begriff des Leerverkaufs

I. Definition des Leerverkaufs und der Short-Position

Ein Leerverkauf ist der Verkauf einer Ware, die nicht im Eigentum des Verkäufers steht. Ziel des Leerverkaufs ist es, aus sinkenden Preisen einen Gewinn zu realisieren. Der Leerverkäufer spekuliert, dass nach dem Abschluss seines Verkaufsgeschäfts der Preis des verkauften Gutes sinkt. Dann kann der Leerverkäufer zu einem späteren Zeitpunkt das versprochene Gut günstiger ankaufen, um es dem Käufer zu liefern. Grundsätzlich ist ein Leerverkauf in allen Arten von Waren, d. h. in allen fungiblen Wirtschaftsgütern, die geliefert werden können, möglich. Der Verkauf von Waren, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, ist im Grundsatz rechtlich zulässig und auch außerhalb der Finanzmärkte üblich. ³² Ein Kaufvertrag begründet allein die Verpflichtung, zu einem vereinbarten Zeitpunkt den verkauften Gegenstand zu liefern. Es ist daher nicht erforderlich, dass der Verkäufer bereits bei Vertragsschluss Eigentümer der Kaufsache ist. Ein Leerverkauf ist damit aus der Sicht des Käufers nicht von einem gewöhnlichen Verkauf zu unterscheiden. ³³

Im Rahmen dieser Untersuchung bezieht sich der Begriff des Leerverkaufs stets auf den Leerverkauf in Finanzinstrumente, insbesondere auf den Leerverkauf in Aktien und in öffentliche Schuldtitel (zusammenfassend im Folgenden auch "Wertpapiere" oder "Finanzinstrumente"). Ein Leerverkauf in Finanzinstrumente ist eine Transaktion, bei der ein Leerverkäufer ein Finanzinstrument veräußert, das zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung nicht in seinem Eigentum steht. Um seine Lieferverpflichtung aus dem Kaufvertrag (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB) zu erfüllen, muss sich der Leerverkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages das verkaufte Finanzinstrument beschaffen. Diese Beschaffung des Finanzinstruments zum Zwecke der Erfüllung der Lieferpflicht ist das Deckungsgeschäft. Aufgrund des nachträglichen Deckungsgeschäfts liegt beim Leerverkauf der Verkauf also zeitlich vor der Beschaffung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer. ³⁴ Der Begriff des Leerverkaufs in Finanzinstrumente bezieht sich allein auf Geschäfte an Kassamärkten, d. h.

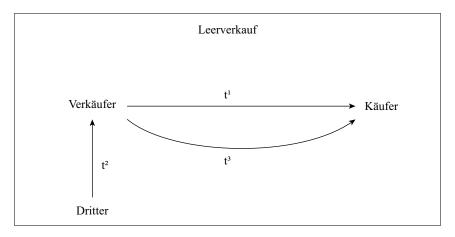
³¹ *Schwartze*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, § 4 Rn. 27; *Riesenhuber*, in: *Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre, § 11 Rn. 28 f.

³² Schröder, Handbuch Kapitalmarktstrafrecht, Rn. 499.

³³ Trüg, in: Kempf/Lüderssen/Volk, Die Finanzkrise, das Wirtschaftsstrafrecht und die Moral, S. 290 (303).

³⁴ Suttner/Kielholz, ORDO 62 (2011), 101 (102).

ein Leerverkauf ist stets ein Kassageschäft. Kassageschäfte "sind alsbald oder innerhalb einer kurzen Frist zu erfüllen."³⁵ Damit sind Leerverkäufe von den Termingeschäften abzugrenzen, bei denen der Erfüllungszeitpunkt hinausgeschoben ist. ³⁶ Dies bedeutet, dass der Leerverkäufer die Deckung zeitnah zum Vertragsabschluss herbeiführen muss.



- t¹: Vertragsschluss über Verkauf (Leerverkauf)
- t2: Späterer Ankauf (Deckungsgeschäft)
- t³: Lieferung nach Ankauf

Dem Verkauf eines Finanzinstruments, das nicht im Eigentum des Verkäufers steht, wird der Fall gleichgestellt, dass der Verkäufer zwar rechtlich Eigentümer ist, das Eigentum aber im Wege der Wertpapierleihe erhalten hat. Durch die Wertpapierleihe wird der Leerverkäufer zwar Eigentümer des geliehenen Wertpapiers, allerdings ist er verpflichtet, zu einem späteren Zeitpunkt ein Wertpapier gleicher Art und Güte an den Verleiher zurückzugeben. Im Falle der Wertpapierleihe ist der Leerverkäufer aufgrund der Rückgabepflicht also nur im rechtlichen, nicht aber im wirtschaftlichen Sinne Eigentümer des verkauften Wertpapiers. Insofern ist für den Begriff des Leerverkaufs die Eigentumsstellung im wirtschaftlichen Sinne maßgeblich.

³⁵ Ermann, Der Leerverkauf, S. 8.

³⁶ Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpHG.